



# Gemeinde Seegräben

## Reglement zur Beisetzung Auswärtiger

**Im Friedhof Seegräben können Auswärtige bestattet werden, falls mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

- ⇒ Die verstorbene Person hat das Bürgerrecht der Gemeinde Seegräben.
- ⇒ Die verstorbene Person hat sich in besonderer Weise für die Gemeinde Seegräben eingesetzt und verdient gemacht.
- ⇒ Die verstorbene Person hat während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde gewohnt und hat zur Zeit des Hinschiedes Angehörige in der Gemeinde.
- ⇒ Die verstorbene Person hat mindestens 10 Jahre in Seegräben gewohnt, war aber durch Umstände gezwungen, in einer anderen Gemeinde Wohnsitz zu nehmen.
- ⇒ Die verstorbene Person wurde kremiert; die Urne kann in einem Erd- oder Urnengrab von Angehörigen beigesetzt werden, welches noch nicht länger als 10 Jahre besteht. Die gesetzliche Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

**Gesuche werden durch den Friedhofvorsteher geprüft und in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Gemeinderat beurteilt.**

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Marco Pezzatti

Marc Thalmann

Seegräben, 3. April 2017

Das Reglement kann durch den Gemeinderat angepasst werden. Es ersetzt alle früheren Erlasse, die von der Gesundheitsbehörde verabschiedet wurden.